

Hinweisblatt
zur Verbringung von gefährlichen Hunderassen gem. § 2 Hundeverbringungs- und
Einfuhrbeschränkungsgesetz (HundVerbrEinfG) - Landeshundegesetz NRW bzw. § 3 Abs. 2
LHundG NRW in Begleitung von flüchtenden Personen aus der Ukraine

Gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 der Hundeverbringungs- und Einfuhrverordnung (HundVerbrEinfVO) dürfen gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes (Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen) vorübergehend das Inland verbracht oder eingeführt werden, sofern sie sich zusammen mit einer Begleitperson, die ihren Wohnsitz nicht im Inland hat, nicht länger als vier Wochen im Inland aufhalten werden. Gemäß § 3 HundVerbrEinfVO ist die Begleitperson des Hundes zur Vorlage diverser Bescheinigungen und Dokumente verpflichtet; außerdem ist nach § 3 Absatz 3 der vorübergehende Charakter des Aufenthaltes glaubhaft zu machen.

Um den besonders schwierigen Umständen derjenigen Personen gerecht zu werden, die im Zusammenhang mit der aktuellen Ukraine-Krise nach Deutschland zusammen mit ihren als Haustieren gehaltenen gefährlichen Hunden geflohen sind und nun in NRW einen Aufenthalt nehmen wollen, wird den betroffenen Hundehaltern folgende Vorgehensweise ermöglicht:

Wer sich als geflüchtete Person aus der Ukraine mit einem mitgebrachten gefährlichen Hund in der Stadt Kamp-Lintfort aufhält, soll bei der Ordnungsbehörde Kamp-Lintfort vorstellig werden. Aufgrund der Angaben zu dem Hund, die - mündlich und, soweit vorhanden, durch Vorlage von Dokumenten -plausibel zu machen sind, kann eine amtliche Bescheinigung erteilt werden, die dem Hund gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 HundVerbrEinfVO einen vorübergehenden Aufenthalt von zunächst vier Wochen ermöglicht.

Vor Ablauf der in der Bescheinigung aufgeführten vier Wochen ist erneut beim Ordnungsamt vorzusprechen -oder im Falle eines Wechsels des Aufenthaltsortes bei dem für den neuen Wohnsitz zuständigen Ordnungsamt- und eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung für den Hund gem. § 2 Abs. 3 Satz 2 HundVerbrEinfVO zur Vermeidung unbilliger Härten zu beantragen.

Wichtiger Hinweis!

Bei der Haltung eines Hundes der gefährlichen Hunderassen gelten nach dem Landeshundegesetz NRW folgende Pflichten für den Hundehalter:

- **Maulkorbzwang:** Ab Vollendung des 6. Lebensmonats des Hundes ist dem Hund ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Dabei sind geeignete Maulkörbe im Sinne des Landeshundegesetzes korbartige, die gesamte Schnauze umgebende, geschlossene Vorrichtungen, welche das Beißen verhindern, aber das artgerechte Atmen und Hecheln erlauben.
- **Anleinplicht außerhalb des befriedeten Besitztums** (mit Ausnahme von Hundeauslaufbereichen) an einer reißfesten und nicht flexiblen Leine mit maximaler Länge von 1,5 m
- **Generelle Anleinplicht für befriedete Besitztümer**, wenn es sich um Flure, Aufzüge, Treppenhäuser und Zuwege bei Mehrfamilienhäusern handelt

Weitere Informationen erhalten die betroffenen Personen beim Ordnungsamt der Stadt Kamp-Lintfort.

Kontakt:

Frau Akgün, Tel: 02842 912-369